



**Gemeinde Spiegelberg  
Rems-Murr-Kreis**

**Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
„Ortsmitte“ in Spiegelberg  
(Sanierungssatzung „Ortsmitte“ Spiegelberg)**

Aufgrund § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Spiegelberg am 21.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Festlegung des Sanierungsgebietes**

- (1) In der Gemeinde Spiegelberg wird das zusammenhängende Gebiet in der Ortsmitte, wie im beiliegenden Lageplan dargestellt, als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.
- (2) Maßgebend für die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist die im Lageplan vom Oktober 2005 von der Arge KE/Raible eingezeichnete Abgrenzungslinie. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb dieser abgegrenzten Fläche.
- (3) Das in Absatz 1 festgelegte Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Ortsmitte“ Spiegelberg.
- (4) Der in Absatz 1 und 2 bezeichnete Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Er kann von jedermann beim Bürgermeisteramt während der Dienststunden eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung ist zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplans beigefügt.

**§ 2**

**Verfahren**

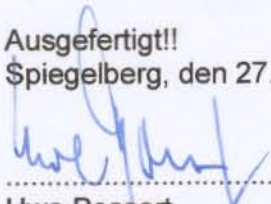
- (1) Die Sanierung „Ortsmitte“ Spiegelberg wird entsprechend § 142 Abs. 4 BauGB nach dem vereinfachten Verfahren unter Ausschluss der Vorschriften des dritten Abschnittes des ersten Teils des Besonderen Städtebaurechts (§§ 152 bis 156/156a BauGB) durchgeführt.
- (2) Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird beibehalten.

**§ 3**

**In-Kraft-Treten**

Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt!!  
Spiegelberg, den 27.10.2005

  
.....  
Uwe Bossert  
Bürgermeister



Anlage: Abgrenzungsplan